

Bachelorprüfung Handels- und Wirtschaftsrecht vom 26. Juni 2014

Lehrstuhl Prof. Dr. Kern Alexander

Musterlösung

	Aufgabe 1 - Teil Gesellschaftsrecht	Punkte	
1	Frage a)		
2	I. Geltendmachung des Fortführungsschadens i.H.v. CHF 5'000'000		
3	1. Verantwortlichkeitsklage von W gegen VR		
4	<u>Anspruchsgrundlage</u> : Art. 754 Abs. 1 OR	0.25	
5	<u>Anspruchsvoraussetzungen</u> :		
6	a) Pflichtverletzung Art. 725 Abs. 2 OR : Pflicht des VR bei drohender Überschuldung einen Zwischenbilanz zu erstellen und, falls Überschuldung bestätigt wird, den Richter zu benachrichtigen . <i>Antrag auf Konkursaufschub bei Aussicht auf Sanierung (Art. 725a Abs. 1)</i> <i>Erwähnung von Art. 716a Ziff. 7 OR</i> Subsumtion: Obwohl die PlayTo AG überschuldet war, was vom Revisor bestätigt wurde, führte der VR die Geschäfte weiter und, soweit ersichtlich, benachrichtigte er den Richter nicht . Der VR verletzte somit seine Pflicht. <i>Zusatzpunkte werden weiter für schlüssige Erläuterungen zu einer allfälligen Verletzung von Art. 717 OR vergeben.</i>	1 0.5 ZP 0.5 ZP 0.5 0.5 ZP	
7	b) Schaden Definition: Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand des Geschädigten und dem hypothetischen Stand , den sein Vermögen ohne die Pflichtverletzung hätte (Differenztheorie). Subsumtion: Die PlayTo AG erlitt weitere Verluste i.H.v. CHF 5'000'000 nachdem der VR die Überschuldung entdeckte. Ohne diese Verluste wäre ihr Vermögensstand bzw. ihr Liquidationswert höher gewesen. Ein Schaden liegt vor (" Fortführungsschaden " zufolge Konkursverschleppung). Mittelbarer oder unmittelbarer Schaden: siehe unten Rz. 10	0.25 1	
8	c) Kausalzusammenhang Voraussetzungen: <i>conditio sine qua non</i> + Adäquanz Subsumtion: Durch Benachrichtigung des Richters hätte der Konkurs früher eröffnet werden können (Art. 725a Abs. 1 OR) , womit die späteren Verluste, die gemäss Sachverhalt durch Weiterführung der Geschäftstätigkeit entstanden sind, hätten vermieden werden können. Bei Überschuldung einer AG ist das Unterlassen der Benachrichtigung nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung auch dazu geeignet , das Substrat der Gesellschaft weiter zu vermindern. Ein Kausalzusammenhang kann somit angenommen werden.	0.25 1	
9	d) Verschulden: Unterlassung erfolgte absichtlich , keine Exkulpationsgründe ersichtlich	0.5	
10	<u>Geltendmachung durch den Gläubiger (Aktivlegitimation)</u> : Die Geltendmachung hängt in erster Linie davon ab, ob die Pflichtverletzung einen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden verursacht, da unmittelbare Schaden (unbeschränkt) nach Art. 41 ff. OR geltend zu machen sind. Bei Verluste der Gesellschaft ist ein Gläubiger i.d.R. erst ab deren Zahlungsunfähigkeit bzw. Konkurs überhaupt geschädigt , und zwar nur mittelbar . <i>Ein Zusatzpunkt wird für Erörterungen der bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Schutznormtheorie bzw. zu Art. 725 OR als Norm mit doppelter Schutzfunktion, die grundsätzlich bloss eine mittelbare Schädigung begründet, vergeben.</i> Im Konkurs ist der Gläubiger auch zur Geltendmachung von Gesellschaftsschaden berechtigt (Art. 757 Abs. 1 OR). Der Anspruch steht aber zuerst der Konkursverwaltung zu, und dem Gläubiger nur soweit, als die KV auf die Ansprüche verzichtet hat (Art. 757 Abs. 1 und 2 OR).	0.5 0.5 1 ZP 1	

11	Keine Verjährung gemäss Art. 760 OR	0.5 ZP	
12	Fazit		
13	2. Verantwortlichkeitsklage von W gegen R		
14	Revisionspflicht: die PlayTo AG ist börsenkotiert und untersteht somit der ordentlichen Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a OR	0.5	
15	<u>Anspruchsgrundlage: Art. 755 Abs. 1 OR</u>	0.25	
16	<u>Anspruchsvoraussetzungen:</u>		
17	a) Pflichtverletzung Art. 728c Abs. 3 OR: Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht. Subsumtion: Trotz Bestätigung der offensichtlichen Überschuldung der PlayTo AG durch den Revisor nahm dieser auch keine Benachrichtigung des Richters vor. Der Revisor verletzte somit seine Pflicht.	1 0.5	
18	b) Schaden Es kann grundsätzlich auf die vorherigen Ausführungen (Rz. 7) verwiesen werden.	0.25	
19	c) Kausalzusammenhang Es kann grundsätzlich auf die vorherigen Ausführungen (Rz. 8) verwiesen werden.	0.25	
20	d) Verschulden: Subsumtion: Unterlassung erfolgte absichtlich , keine Exkulpationsgründe ersichtlich	0.5	
21	<u>Geltendmachung durch den Gläubiger (Aktivlegitimation):</u> Es kann grundsätzlich auf die vorherigen Ausführungen (Rz. 10) verwiesen werden.	0.5	
22	Keine Verjährung gemäss Art. 760 OR	0.5 ZP	
23	Fazit		
24	II. Geltendmachung der ungerechtfertigt bezahlten „Dividenden“		
25	1. Problematik		
26	Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und die hierfür gebildeten Reserven ausgeschüttet werden (Art. 675 Abs. 2 OR). Die Gesellschaft ist gemäss der vom VR erstellten Zwischenbilanz überschuldet und weist somit naturgemäss weder einen Bilanzgewinn noch Reserven auf, so dass die „Dividenden“ aus der Gesellschaftskasse gegen Art. 675 Abs. 2 OR verstossen und somit nichtig sind.	2	
27	Die Ausschüttung von Dividenden ist eine unübertragbare Befugnis der GV nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR . Bei Anmassung der unübertragbaren Kompetenzen eines anderen Organs liegt formelle Nichtigkeit nach Art. 706b Ziff. 3 OR vor. Diese Nichtigkeitsgründen gelten sinngemäss für die Beschlüsse des VR (Art. 714 OR)	3	
28	In jedem Fall bewirkt ein fehlender Revisionsbericht die Nichtigkeit der Verwendung des Bilanzgewinnes (Art. 731 Abs. 3 OR)	1	
29	2. Nichtigkeitsklage?		
30	<i>(Die Nichtigkeit braucht an sich nicht selbstständig festgestellt zu werden, da sie im Rahmen der „fehlenden Rechtfertigung“ innerhalb der unten erwähnten Rückerstattungsklage geprüft wird)</i>		
31	<i>Nichtigkeit kann durch jeden Interessierten jederzeit geltend gemacht werden W kann Nichtigkeit des VR-Beschlusses gemäss den oben erwähnten Gründen in einer selbständigen Nichtigkeitsklage geltend machen</i>	1 ZP	
32	<i>Diese Klage stellt aber lediglich die Nichtigkeit des VR-Beschlusses fest, zusätzlich bedarf es einer Klage auf Rückerstattung der geleisteten Dividenden. Dabei geht Art. 678 OR den Art. 62 ff. OR als lex specialis vor.</i>	0.5 ZP	
33	3. Rückerstattungsklage gegen die Empfänger der Leistungen		
34	Anspruchsgrundlage: Art. 678 OR	0.25	
35	Aktivlegitimation: Gesellschaft und Aktionäre (Abs. 3). Soweit ist Gläubiger Woody also nicht berechtigt , auf Rückerstattung der Dividenden zu klagen. <i>(Auch wenn die Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung statt der Rückerstattungsklage geprüft wurde, scheidet gleichermassen die Aktivlegitimation von Woody, da nicht selbst „entreichert“ i.S.v. Art. 62 OR)</i>	1	

36	<i>Passivlegitimation: Aktionäre, Mitglieder des VR und diesen nahestehende Personen. I.c. die Aktionäre als Empfänger der Dividenden.</i>	0.5 ZP	
37	<i>Anfechtungsobjekt: entweder „Dividenden“ nach Abs. 1 oder „andere Leistungen“ nach Abs. 2. Art. 678 Abs. 1 OR bezieht sich nur auf formal als Anteil am Gewinn ausgeschüttete Leistungen; trotz Bezeichnung als „Dividenden“ liegen i.c. keine eigentliche Dividenden vor (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR), sondern Geldentnahmen aus der Gesellschaftskasse; a.M. mit guter Begründung aber auch vertretbar</i>	1 ZP	
38	Missverhältnis (soweit Art. 678 Abs. 2 vertreten): - der Leistung und Gegenleistung : i.c. überhaupt keine Gegenleistung, liegt also vor. - zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft: PlayTo AG überschuldet, liegt also vor. - Offensichtlichkeit	1 ZP	
39	Keine Rechtfertigung (soweit Art. 678 Abs. 1 vertreten oder alternativ zur Prüfung eines Missverhältnisses): erfüllt durch die oben in Rz. 25-28 erwähnten Nichtigkeitsgründen .	0.5 ZP	
40	Bösgläubigkeit : (nach h.L. auch für Abs. 2 anwendbar) mit guter Begründung zu bejahen oder verneinen.	1 ZP	
41	Fazit: die Klage auf Rückerstattung der „Dividende Jubiläumsgeschenk“ nach Art. 678 ist durch Woody aufgrund mangelnder Aktivlegitimation nicht möglich.		
42	4. Verantwortlichkeitsklage von W gegen VR		
43	Konkurrenz der Verantwortlichkeitsklage mit der Rückerstattungsklage	0.5 ZP	
44	<u>Anspruchsgrundlage</u> : Art. 754 Abs. 1 OR	0.25	
45	<u>Anspruchsvoraussetzungen</u> :		
46	e) Pflichtverletzung Hier konnte eine Pflichtverletzung in Verbindung mit den oben in Rz. 25-28 erwähnten Nichtigkeitsgründen begründet werden (Anmassung einer unübertragbarer Kompetenz, usw.) <i>Allenfalls konnte die allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 OR) herangezogen werden.</i>	0.5 0.5 ZP	
47	f) Schaden Zur <i>Definition</i> kann auf die vorherigen Ausführungen (Rz. 7) verwiesen werden. Vorliegend stellt die Leistung von Dividenden eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens dar.	0.25 0.25	
48	g) Kausalzusammenhang Zur <i>Definition</i> kann auf die vorherigen Ausführungen (Rz. 8) verwiesen werden. Vorliegend ist eine natürliche und adäquate Kausalität zu bejahen.	0.25 0.25	
49	h) Verschulden: Ausschüttung erfolgte absichtlich , keine Exkulpationsgründe sind ersichtlich	0.25	
50	<u>Geltendmachung durch den Gläubiger</u> (Aktivlegitimation): Es kann sinngemäss auf die vorherigen Ausführungen (Rz. 10) verwiesen werden.	0.25	
51	Keine Verjährung gemäss Art. 760 OR	0.5 ZP	
52	Fazit		
53	III. Geltendmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung nach Art. 678 Abs. 2 OR bzw. verbotene Kapitalrückerstattung wegen dem Darlehen an die SoCreative AG.		
54	1. Klage auf Rückerstattung der Darlehenszinsen		
55	Problematik: ein zinsloses Darlehen wird im Geschäftsleben allgemein nicht gewährt. Es könnte sich dabei um ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handeln und damit unter Art. 678 Abs. 2 OR fallen.	1	
56	Aktivlegitimation: Gesellschaft und Aktionäre (Abs. 3). Damit ist Gläubiger Woody nicht berechtigt, auf Rückerstattung der Dividenden zu klagen.	1	
57	<i>Passivlegitimation: SoCreative AG als Begünstigte</i>	0.5 ZP	
58	<i>Anfechtungsobjekt: i.c. fehlender Zins gilt als „andere Leistung“ i.S.v. Abs. 2</i>	0.5 ZP	
59	Missverhältnis :	1 ZP	

	- der Leistung und Gegenleistung : siehe „Problematik“ oben (Rz. 55). Punkte nur soweit nicht bereits oben vergeben. - zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft - Offensichtlichkeit		
60	Bösgläubigkeit : (nach h.L. auch für Abs. 2 anwendbar) mit guter Begründung zu bejahen oder verneinen.	1 ZP	
61	Verjährung : Nach Art. 678 Abs. 4 verjährt die Rückerstattungspflicht 5 Jahren nach Empfang der Leistung. Da das Darlehen 2007 gewährt wurde, können nicht sämtliche Zinsen, sondern nur diejenigen für die letzten 5 Jahre zurückgefordert werden.	1 ZP	
62	Fazit: Gläubiger Woody mangelt es allerdings an der Aktivlegitimation und daher kann er keine Rückerstattung verlangen. (siehe oben)		
63	2. Klage auf Rückerstattung der Darlehenssumme wegen fehlende Rückzahlungsinteresse?		
64	Art. 678 Abs. 2 OR? Ähnlich wie bei III.1. würde die Klage an Aktivlegitimation (Abs. 3) und jedenfalls an Verjährung (Abs. 4) scheitern, da Summe in 2007 geleistet.	0.5 ZP	
65	Art. 680 Abs. 2 OR : Absolutes Rückzahlungsverbot von Einlagen. Vorliegend Gewährung eines zinslosen Darlehens i.H.v. CHF 750'000 direkt nach Liberierung von Aktien in Höhe von CHF 2 Mio. Dazu kommt ein ungewöhnlich langes Fälligkeitsdatum (2057), was auf ein fehlendes Rückzahlungsinteresse schliessen lässt. Das Geschäft könnte also <i>de facto</i> als nichtige Rückerstattung der Kapitaleinlage gelten. Diese Nichtigkeit kann jeder Interessierte jederzeit geltend machen. W als Gläubiger kann demnach die Nichtigkeit des Geschäfts feststellen lassen, was das automatische Wiederaufleben der Liberierungspflicht der SoCreative AG gegenüber der PlayTo AG bewirken würde.	2	
66	Fazit		
67			
68	Total Frage a)	24 + 15 ZP	

69	Frage b)		
70	I. Zulässigkeit der genehmigten Kapitalerhöhung		
71	1. Allgemeine Voraussetzungen		
72	Eine genehmigte Kapitalerhöhung bedarf einer Statutenänderung durch qualifizierten GV-Beschluss i.S.v. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 OR . Der Beschluss enthält dieselben Punkte wie bei der ordentlichen Kapitalerhöhung, mit Ausnahme derjenigen, welche an den VR delegiert werden können (Art. 651 Abs. 3 OR). Zwingend enthält er den Nennbetrag der Kapitalerhöhung und die Befristung . (Art. 651 Abs. 2 OR)	2	
73	Rahmenbedingungen : GV Beschluss darf max. 2 Jahre zurückliegen und das neue Aktienkapital darf höchstens 50% des bisherigen Aktienkapitals betragen (Art. 651 Abs. 1 und 2 OR).	1	
74	Der VR entscheidet im Rahmen der GV-Ermächtigung, ob, wann, und in welchem Umfang, er eine Kapitalerhöhung durchführen will (Art. 651 Abs. 4 OR) <i>Der Erhöhungsbeschluss ist nicht statutenändernd und muss nicht öffentlich beurkundet werden.</i>	0.5 0.5 ZP	
75	Vorliegend wird die Kapitalerhöhung vom VR innerhalb des zweijährigen Rahmens vorgenommen; die Erhöhung beträgt 2 Mio., also <50% des bisherigen Aktienkapitals von 7 Mio. Soweit ersichtlich ist die genehmigte Kapitalerhöhung gesetzeskonform.	1	
76	2. Bezugsrechtsausschluss		
77	Problematik: SoCreative AG hält nur 2/7 der Aktien an der PlayTo AG, die restlichen Aktionäre halten demnach 5/7 . Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner	2	

	bisherigen Beteiligung entspricht. (Art. 652b Abs. 1 OR) Durch die Zuteilung von 1/2 der neu ausgegeben Aktien missachtet die PlayTo AG damit die Bezugsrechte der übrigen Aktionäre auf 5/7 der neuen Aktien .		
78	Ein Bezugsrechtsausschluss ist i.d.R. nur durch GV-Beschluss möglich, und überdies nur aus wichtigen Gründen (Art. 652b Abs. 2 OR) <i>Wichtige Gründe bei z.B. Bezugsrechtsausschluss zur Mitarbeiterbeteiligung, zur Übernahme einer Gesellschaft mittels Aktientausch.</i> An sich fällt der Bezugsrechtsausschluss nicht unter den delegierbaren Angaben nach Art. 651 Abs. 3 OR . Nach BGer Rechtsprechung ist aber eine solche Delegation des Bezugsrechtsentzugs an den VR möglich, soweit die wichtigen Gründe im GV Beschluss (zumindest abstrakt) umschrieben sind .	1 0.5 ZP 1.5	
79	Vorliegend ist aber kein entsprechender GV-Beschluss (zum Bezugsrechtsausschluss selbst bzw. zu seiner Delegation an den VR) ersichtlich, so dass der Bezugsrechtsentzug durch den VR als unzulässig erscheint.	1	
80	<i>Beurteilung ob ein wichtiger Grund vorliegt nach Kriterien der Sachlichkeit, der relativen Gleichbehandlung und der schonenden Rechtsausübung.</i>	0.5 ZP	
81	Sachlichkeit ist zu bejahen wenn wichtige Gründe im Ermächtigungsbeschluss umschrieben sind, es sich auf sachliche Gründe stützt, der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft erfolgt und die Interessenabwägung zwischen Gesellschaft und den übrigen Bezugsberechtigten der Gesellschaft ausfällt.	0.5 ZP	
82	Relative Gleichbehandlung nimmt die Kapitalbeteiligungen in Betracht, wobei sachlich begründete Differenzierungen zulässig sind, sofern die Ungleichbehandlung dem Gesellschaftszweck dient und im Gesamtinteresse der Aktionäre ist.	0.5 ZP	
83	Die Mehrheit der Gesellschaft darf dabei ihre Machtposition nicht missbrauchen, sondern muss das Recht schonend ausüben . Schranke: Mehrheitsprinzip, welches sich der Aktionär mit dem Erwerb seiner Aktien unterwirft.	0.5 ZP	
84	Fazit: Insoweit als der Bezugsrechtsentzug weder auf einen GV-Beschluss noch auf eine entsprechende Delegation beruht, verletzt die 50/50 Zuteilung der neuen Aktien in unzulässiger Weise das Bezugsrecht der restlichen Aktionäre.	1	
85	3. Qualifizierte Liberierung		
86	Bei der Sacheinlage besteht das Problem der Bewertung der Einlagen . Im Rahmen der Kapitalerhöhung verweist Art. 652c OR auf die Bestimmungen über die Gründung (Art. 633-635a OR)	0.5	
87	Einlagefähig ist i.d.R. alles was bilanzierfähig, übertragbar, und verwertbar ist.	0.5	
88	Sacheinlagen sind gestützt auf einen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrag zu leisten (Art. 634 Ziff. 1 OR). Die Gesellschaft muss sofort als Eigentümerin darüber verfügen können (Art. 634 Ziff. 2 OR)	1	
89	Art und Zustand der Sacheinlagen sind im Kapitalerhöhungsbericht nach Art. 652e Ziff. 1 zu vermerken. Die Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch Revisionsstelle ist bei Sacheinlagen erforderlich (Art. 652f Abs. 2 OR, Art. 634 Ziff. 3 OR) Der Gegenstand von Sacheinlagen und die dafür ausgegebenen Aktien sind ins Handelsregister einzutragen (Art. 642 OR).	1.5	
90	Fazit: Unter Annahme, dass die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt werden, namentlich dass die Sacheinlage durch den Revisor geprüft und korrekt vermerkt wird, ist diese Form der qualifizierten Liberierung zulässig.	1	
91	II. Von der SoCreative AG zu beachtenden Pflichten		
92	1. Offenlegungen von Beteiligungen		
93	Art. 20 Abs. 1 BEHG regelt, dass wer direkt oder indirekt Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die ganz oder teilweise an einer Schweizer Börse hauptkotiert ist, erwirbt oder veräussert, und dadurch einen gesetzlichen Grenzwert der Stimmrechte erreicht, unter- oder überschreitet , muss dies der Gesellschaft und den Börsen , an denen die Papiere kotiert sind, melden .	2	
94	Eine Meldepflicht besteht nicht nur bei Sekundärerwerb von Aktien, sondern auch bei Kapitalerhöhungen (Art. 16 lit. a Ziff. 1 BEHV-FINMA)	0.5	

95	Bei Kapitalerhöhungen schweizerischen Gesellschaften entsteht die Meldepflicht mit der entsprechenden Veröffentlichung im SHAB (Art. 11 Abs. 2 BEHV-FINMA) Die Meldung muss innert 4 Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht schriftlich bei der Gesellschaft und zuständigen Offenlegungsstelle eingehen (Art. 22 Abs. 1 BEHV-FINMA)	0.5 0.5	
96	Subsumtion: Die PlayTo AG hat ihr Sitz in der Schweiz und ist auch dort kotiert . Durch die Kapitalerhöhung hält die SoCreative AG neu 33 1/3 Prozent der Stimmrechte (Aktien i.H.v. 3 Mio. aus total 9 Mio.). Die SoCreative AG hat somit einen der gesetzlichen Grenzwerte nach Art. 20 Abs. 1 BEHG erreicht . Ihre Beteiligungen muss also die SoCreative AG innert 4 Tagen nach Veröffentlichung der Kapitalerhöhung im SHAB an die Gesellschaft und an die Börse bzgl. des Erreichens des Schwellenwertes melden .	2	
97	2. Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes		
98	Art. 32 Abs. 1 BEHG statuiert, dass wer den Schwellenwert von 33 1/3 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft überschreitet , muss ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft anbieten. Diese Bestimmung ist auf Beteiligungen an Gesellschaften, die ihr Sitz in der Schweiz haben und dort auch ganz oder teilweise kotiert sind, anwendbar (Art. 22 Abs. 1 lit. a BEHG)	2	
99	Wie erwähnt hat die PlayTo AG ihr Sitz in der Schweiz und ist auch dort kotiert. Vorliegend wird der Grenzwert von 33 1/3 zwar erreicht, nicht aber überschritten . Demnach muss die SoCreative AG kein öffentliches Kaufangebot den Aktionären der PlayTo AG unterbreiten.	1	
100	Fazit		
101			
102	Total Frage b)	24 + 3 ZP	
103	Gesamttotal Gesellschaftsrecht:	48 + 18 ZP	

Korrekturhinweis: soweit Punkte für einen *Verweis* auf andere Teile der Antwort vorgesehen sind (z.B. Rz. 19 i.V.m. Rz. 8), werden die entsprechenden Punkte der Musterlösung für einen entsprechenden Verweis vergeben; erwähnt hingegen die Prüfungsantwort an diese Stelle kein Verweis sondern der *verwiesene Element zum Ersten Mal*, werden die volle Punkte der verwiesene Stellen berücksichtigt (z.B. 1.75 für Rz. 19 i.V.m. Rz. 8), wobei die für einen Verweis vorgesehen Punkte entfallen.